

Förderprogramm

der Stadt Korntal-Münchingen vom 29.04.1997

Sonnenkollektoranlagen

1. Förderziel

Der zunehmende Energiebedarf unserer Zivilisation verursacht immer mehr Umweltprobleme. Die fossilen Energieträger Kohle, Gas und Öl decken zwar heute im Wesentlichen noch den Energiebedarf; sie sind jedoch nur begrenzt vorhanden. Ihre Verbrennung führt zudem zu Emissionen, die u. a. auch unser Klima bedrohen. Deshalb müssen nicht nur Energiesparmaßnahmen forciert, sondern verstärkt erneuerbare Energien eingesetzt werden.

Aus diesem Grunde fördert die Stadt Korntal-Münchingen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Sonnenkollektoren für Wohn-, Industrie- und Gewerbegebäude. Es soll damit ein Anstoß für eigene Bemühungen zur Durchführung einer solch wünschenswerten Maßnahme gegeben werden.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Sonnenkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung, im Einzelfall auch zur Gebäudeheizung, bei denen zu erwarten ist, dass 50 bis 60 % der jährlich benötigten Wärmemenge zur Brauchwassererwärmung erzeugt werden kann.

Anlagen, die Schwimmbäder für private Nutzung versorgen sollen, werden nicht gefördert.

3. Art der Förderung

Zuschussfähig sind die Material- und Nebenkosten, die unmittelbar mit der Einrichtung der Anlage zusammenhängen.

Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig.

Die Förderhöhe beträgt:

- 3.1 Für ein **Einfamilienhaus** 1.000,-- €.

- 3.2 Für ein **Zweifamilienhaus** oder **Doppelhaus** mit einer gemeinschaftlichen Kollektoranlage 1.250,-- €.
- 3.3 Für ein **Mehrfamilienhaus** bzw. ein **Wohn- und Geschäftshaus** mit einer gemeinschaftlichen Kollektoranlage 500,-- € pro Wohnung, höchstens jedoch 5.000,-- €.
- 3.4 Für **Industrie- und Gewerbegebäude** muss im Einzelfall die Förderhöhe geprüft werden. Eine Förderung über den Höchstbetrag von 5.000,-- € wird nicht in Aussicht gestellt.
- 3.5 Für die Erweiterung **bestehender Anlagen** muss im Einzelfall die Förderhöhe geprüft werden.

4. **Förderungsvoraussetzungen**

- Zuschüsse werden nur für freiwillige Maßnahmen gewährt und für die, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurden.
- Baurechtliche Voraussetzungen dürfen nicht verletzt werden.
- Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden.

5. **Antragsverfahren**

Anträge sind schriftlich beim Stadtbauamt der Stadt Korntal-Münchingen auf beiliegendem Formblatt zu stellen.

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen; bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage sowie Mieter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer.

6. **Bewilligungsverfahren:**

- Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Angabe des voraussichtlichen Zuschusses.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach der vollständigen Ausführung der Bauarbeiten und gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.
- Wird die Sonnenkollektoranlage innerhalb von 10 Jahren nach Gewährung des Zuschusses stillgelegt oder wird gegen diese Richtlinien verstoßen, so behält sich die Stadt vor, den Zuschuss zurückzufordern.

7. Diese Richtlinien treten mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 22.05.1997 in Kraft.